



Österreichisches Normungsinstitut

Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

3/SN-79/ME

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 38 -GE/19&4

Datum: 02. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-03

Dr. Schwanger

Ihr Zeichen/Datum
GZ B10 026/6-V/4/B4
1984 06 18

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
402/ha-de Dr.Hartmann

26 75 35
709 DW

Datum
1984 07 30

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird

Das Österreichische Normungsinstitut hat den ENTWURF betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, erhalten und erlaubt sich innerhalb offener Frist hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorschläge, geordnet nach Paragraphen

zu § 3, Z. 1 : Daten

Vor "Wahrscheinlichkeit" einfügen "hoher"

Begründung: Wurde bisher immer im Sinne der vorgeschlagenen Änderung interpretiert und sollte nunmehr definitiv präzisiert werden.

Zu § 3, Z. 1: Daten

Die Benennung zu dieser Definition kann nur lauten: "Personenbezogene Daten"
Hinter der Definition anfügen:

Im folgenden Gesetzestext wird nur mehr die Benennung für den allgemeineren Begriff "Daten" verwendet, wenn die Präzisierung "personenbezogene Daten" nicht von Belang ist.

Begründung: Die Definition ist für "Daten" zu weit.

Zu § 3, Z. 3: Auftraggeber

In Zl. 4 am Ende des 1.Satzes anfügen:.....und der diese Daten jemand anderem zur Ausführung eines Auftrages übergibt.

Begründung: Die Definition ist sonst zu weit. Vgl. auch Erwähnung des Auftragsverhältnisses in Z.4.

Österr. Normungsinstitut
Heinestraße 38
A-1021 Wien 2 · (Austria)
Telefon: 26 75 35

Fernschreiber
115960 onorm a

Telegramm-
anschrift
Austrianorm

Verkaufszeit
Montag-Donnerstag
8.30-12.00
13.00-16.00
Freitag
8.30-12.00
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindung
Erste österr. Spar-Casse
Bankleitzahl 20111
Konto 028-16970

Österreichisches Normungsinstitut



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 2 -

Zu § 3, Z. 9: Verwendung von Daten

Z1. 2 wie folgt ergänzen: "Daten, wenn sie innerhalb desselben Verarbeitungsauftrages zumindest in einer Verwendungsphase....."

Begründung: Sonst müßte nach § 10 Abs.2 Z.2 auch jede weitere händische Bearbeitung dieser Daten, wenn deren Handhabung zumindest in einer früheren, im Rahmen eines anderen Auftrages erfolgte Verwendungsphase automationsunterstützt erfolgt ist, an einen Verarbeitungsauftrag gebunden sein.

Zu § 10 Abs. 2, Z. 2: Aufträge

Wenn der § 3, Z. 9 nicht wie oben angepaßt wird, müßte der § 10, Abs. 2, Z. 2 so geändert werden, daß für reine händische Bearbeitung ohne auftragsmäßigen Zusammenhang mit einer automationsgestützten Verarbeitung keine Auftragpflicht besteht.

Zu § 10, Abs. 2, Z. 4: Zutritt

Am Ende des Textes anfügen: ".....abzusichern, soferne andere Abschirmungsmaßnahmen oder Zugriffssicherungen nicht ausreichen.

Begründung: Es ist weder nötig, noch möglich oder gar wirtschaftlich, jeden Raum in dem verarbeitet wird, z.B. Arbeitsräume mit Datenstationen in dieser Weise abzusichern.

Zu § 10, Abs. 2, Z. 6: Unbefugte Inbetriebnahme

Der Schluß dieses Textes muß lauten: ".....bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen abzusichern.

Begründung: Eine der genannten Maßnahmen genügt, mehr ist überflüssig und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Zu § 19, Abs. 2, Z. 1: Datenverwendung

Es genügt, wenn der Satz endet mit: ".....im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden."

Begründung: Alle weiteren Zusätze sagen nicht mehr.

Zu § 19, Abs. 2, Z. 5: Datenrückgabe

Den Schluß des Textes wie folgt ändern: ".....enthalten, entsprechend der mit dem Verarbeitungsauftrag getroffenen Vereinbarung dem Auftraggeber zurückzustellen oder zu vernichten bzw. die Daten zu löschen."

Österreichisches Normungsinstitut



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 3 -

Begründung: Die Vereinbarung ist eine zwischen den Vertragspartnern und nicht eine gesetzlich zu regelnde.

Zu § 20, Abs. 2: Datengeheimnis

Der Text sollte dem des § 10, Abs. 2, Z. 3 entsprechen.

Begründung: Die unterschiedliche Textierung ist nachteilig.

Zu § 21, Abs. 1: Analogie zu § 10

Das Ende des Textes sollte lauten: ".....Datensicherungsmaßnahmen analog zu § 10 zu treffen."

Begründung: Der Text "im Sinne des § 10" würde Gleichheit der Maßnahmen befürchten lassen. Das ist aber nicht der Sinn der Trennung in öffentlichen und privaten Bereich.

Zu § 21, Abs. 2: Mehrere Normen

Der Text sollte lauten: ".....ÖNORMEN, auch getrennt für unterschiedliche Anwender oder Aufgabenbereiche, über das Mindestausmaß....."

Begründung: Die bisherige Erfahrung legt es nahe, diese Möglichkeit zu eröffnen.

Mit gleicher Post übersenden wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates und hoffen, mit unserer Stellungnahme bei einer etwaigen Verbesserung des ENTWURFES behilflich sein zu können und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Geschäftsführer

Ing. Dr. G. Hartmann

Beilage erwähnt

Österr. Normungsinstitut
Heinestraße 38
A-1021 Wien 2 · (Austria)
Telefon: 267535

Fernschreiber
115960 onorm a
Telegramm-
anschrift
Austrianorm

Verkaufszeit
Montag-Donnerstag
8.30-12.00
13.00-16.00
Freitag
8.30-12.00
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindung
Erste österr. Spar-Casse
Bankleitzahl 20111
Konto 028-16970